

**V E R O R D N U N G**

**ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE  
KINDERBETREUUNG  
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 27. Februar 2019

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>Betreuungsgutscheine</b>	<b>3</b>
§ 1	Antrag	3
§ 2	Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	3
§ 3	Quellenbesteuerung	3
§ 4	Auszahlung	4
§ 5	Änderung der Verhältnisse	4
<b>B</b>	<b>Schulergänzende Betreuung</b>	<b>4</b>
§ 6	Mittagstische	4
<b>C</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 7	Übergangsbestimmung	5
§ 8	Inkrafttreten	5
<b>Anhang 1</b>		<b>6</b>
<b>Anhang 2</b>		<b>6</b>

Der Gemeinderat von Muttenz, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf § 16 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

## **A Betreuungsgutscheine**

### **§ 1 Antrag**

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde mittels Formular einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- <sup>2</sup> Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- <sup>3</sup> Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- <sup>4</sup> Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- <sup>5</sup> Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

### **§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 8 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.
- <sup>2</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, die jünger als zwei Jahre ist, oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 20 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.
- <sup>3</sup> Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

### **§ 3 Quellenbesteuerung**

- <sup>1</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.

#### **§ 4 Auszahlung**

- <sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- <sup>2</sup> Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Muttenz direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet, d.h. von den Betreuungskosten in Abzug gebracht.
- <sup>4</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine auf Antrag der Betreuungseinrichtung direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

#### **§ 5 Änderung der Verhältnisse**

- <sup>1</sup> Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Muttenz innert 10 Tagen nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.
- <sup>2</sup> Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- <sup>3</sup> Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- <sup>4</sup> Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- <sup>5</sup> Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

### **B Schulergänzende Betreuung**

#### **§ 6 Mittagstische**

- <sup>1</sup> Das Mittagstischangebot wird in Zusammenarbeit mit dem Verein Sentiero sowie der evangelisch-reformierten Kirche angeboten. Der Leistungsumfang, die Qualitätssicherung sowie die Abgeltung sind in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

## **C Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Übergangsbestimmung**

- <sup>1</sup> Allen Erziehungsberechtigten, deren Kinder sich per 31. Mai 2019 in der aktiven Betreuung des Tagesheims Sonnenmatt, des Tagesheims Unterwart, einer Tagesfamilie über die Tagesfamilienvermittlung Muttenz oder einer der drei Mittagstische Breite, Feldreben oder Margelacker befinden, können für ein Jahr befristet (1. August 2019 bis 31. Juli 2020) eine Abfederung der Mehrkosten erhalten. Die Abfederung beträgt 50% für das Betreuungsvolumen vor 31. Mai 2019, wenn sich die Kosten aufgrund des neuen Reglements um mehr als 20% erhöhen.
- <sup>2</sup> Nicht berücksichtigt werden ein allfälliger Geschwisterrabatt sowie Erziehungsberechtigte, die aufgrund der neuen Anspruchsbedingung aus dem FEB-Reglement des Erwerbsspensums keinen Anspruch mehr auf subventionierte Plätze haben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. August 2019 in Kraft.

Muttenz, 27. Februar 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

*Beschlossen an der GR-Sitzung vom 27. Februar 2019 mit GRB-Nr. 98, in Kraft ab 1. August 2019.*

## Anhang 1

### Höhe der Betreuungsgutscheine

massgebendes Einkommen	Betreuungsgutschein pro Stunde
CHF 0 bis CHF 40'000	CHF 9.50
CHF 40'001 bis CHF 45'000	CHF 9.10
CHF 45'001 bis CHF 50'000	CHF 8.20
CHF 50'001 bis CHF 55'000	CHF 7.30
CHF 55'001 bis CHF 60'000	CHF 6.40
CHF 60'001 bis CHF 65'000	CHF 5.70
CHF 65'001 bis CHF 70'000	CHF 5.00
CHF 70'001 bis CHF 75'000	CHF 4.30
CHF 75'001 bis CHF 80'000	CHF 3.60
CHF 80'001 bis CHF 85'000	CHF 2.90
CHF 85'001 bis CHF 90'000	CHF 2.20
CHF 90'001 bis CHF 95'000	CHF 1.50
CHF 95'001 bis CHF 100'000	CHF 1.00

## Anhang 2

### Zeitlicher Anspruch

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr		
Paarhaushalte /feste Lebens- gemeinschaft	Allein- erziehende	Kindertagesstätten / Tagesfamilien / Nannies	Tagesstrukturen (Frühmorgen, Mit- tagstisch, Nachmit- tag) max. 8 h/Tag	Ferienbetreuung
120 %	20 %	470	304	60
130 %	30 %	710	456	90
140 %	40 %	940	608	120
150 %	50 %	1'180	760	150
160 %	60 %	1'420	912	180
170 %	70 %	1'650	1'064	210
180 %	80 %	1'890	1'216	240
190 %	90 %	2'120	1'368	270
200 %	100 %	2'360	1'520	300